



Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
Br-geschaefte_covid@bag.admin.ch

Bern, 6. Mai 2022 sgv-Sc

Vernehmlassungsantwort
Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit der Wiederherstellung der normalen Lage müssen auch die Spezialgesetze zum Pandemiemanagement auslaufen. Erkenntnisse sind hingegen im Epidemienetz und den konkreten Abläufen auf der Stufe des Bundesrats, der Verwaltung und des Parlaments zu definieren und einzuüben. Damit ist die vom Bundesrat beantragte Verlängerung des Covid-19-Gesetzes grundsätzlich mit Skepsis zu begegnen. Der sgv stimmt nur einer sehr reduzierten Verlängerung weniger Massnahmen aus – siehe Antworten auf die Fragen:

Ist der Kanton damit einverstanden, dass die einzelnen Bestimmungen des Covid-19- Gesetzes bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden? Der sgv stimmt der Verlängerung nur zu, wenn die folgenden Änderungen angebracht werden:

Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf wichtige medizinische Güter einverstanden? Ja, aber mit einem kontinuierlichen Abbauszenario und dem zeitlich befristeten Auslaufen der Massnahmen und deren Unterstützung.

Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Vorhalteleistungen bei den Spitalkapazitäten durch die Kantone einverstanden? Ja.

Ist der Kanton mit der Regelung und der Testkostenübernahme durch die Kantone ab Januar 2023 einverstanden? Ja.

Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung von Covid-Zertifikaten einverstanden? Für den internationalen Reiseverkehr ist die Erstellung international kompatibler Covid-19-Zertifikate wichtig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mitgliedstaaten der EU und eine Reihe weiterer Staaten die Covid-Zertifikate auch im Jahr 2023 als anerkannten Nachweis

einer Covid-19-Immunität einsetzen werden. Deshalb ist der Verlängerung des Art. 6a bis zum 30. Juni 2024 zuzustimmen.

Diese Verlängerung darf unter keinen Umständen als Vorwand dienen, um bei einer punktuellen Verschlechterung der epidemiologischen Lage die Zertifikatspflicht im Inland wieder einzuführen. Die 3G-, beziehungsweise 2G-Regelung war unverhältnismässig, kostspielig und schlicht falsch. Logischer Weise hatte sie keinen nachweislichen positiven Einfluss auf die Entspannung der epidemiologischen Lage im Frühjahr 2022.

Der Bundesrat weist in seiner Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes explizit darauf hin, dass die Verlängerungen nur für den internationalen Reiseverkehr vorgesehen sind. Das muss im Gesetz verankert werden:

Art. 6a Impf-, Test-, und Genesungsnachweis [neu]

6 Der Nachweis findet nur im internationalen Reiseverkehr Anwendung.

Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die SwissCovidApp einverstanden? Ja.

Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz einverstanden? Nein. Der Arbeitnehmerschutz ist im Arbeitsgesetz ausreichend geregelt.

Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Asylbereich einverstanden? Ja.

Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Ausländerbereich einverstanden? Nein; die Grenzen sind grundsätzlich offen zu halten und die Einreisebedingungen zu vereinfachen.

Sieht der Kanton weiteren Verlängerungsbedarf für Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes? Nein.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Henrique Schneider
stellvertretender Direktor